

Endgültige Emissionsbedingungen Nr.6

**(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom 09. November 2009**

**zum
Basisprospekt zum Emissionsprogramm
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz
vom 29. Oktober 2009**

**für
WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen**

in Form von
Nachrangige Anleihen

ISIN DE000WGZ6244

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
(„WGZ BANK“)
Ludwig-Erhard-Allee 20
40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Die Emission in tabellarischer Übersicht 4
Anleihebedingungen..... 5

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Emissionsprogramm für WGZ BANK-Inhaberteilschuldverschreibungen, die zusammen mit dem Basisprospekt, ergänzt um etwaige Nachträge zu lesen sind.

Der Basisprospekt wird in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, bereitgehalten und kann zudem auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> eingesehen werden.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie diesen Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	WGZ BANK nachrangige Festzinsanleihe	
ISIN Code	DE000WGZ6244	
Ausgabe	645	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom 12.11 2009 – 27.11.2009 gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.	
Valutierung	02.12.2009	
Fälligkeit/Rückzahlung	02.12.2024	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	101.000.000,00	
Stückelung	1.000,00	
Mindestanlagevolumen	1.000,00	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode 02.12.2009 – 01.12.2024	Verzinsung/Zinssatz 6,50 % p.a.	Zinstermine 02.12. gjz.
Zinsberechnungsmethode	actual/actual (ICMA-Regel 251)	
Rendite	6,50%	
Kündigungsmöglichkeit der Emittentin	Ja, gem. § 4 der Anleihebedingungen.	
Anfänglicher Verkaufspreis	100,00%	
Börsenplatz	Düsseldorf	
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating.	

Anleihebedingungen

Nachrangige Festzinsanleihe

ISIN DE000WGZ6244

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, (nachfolgend die "Emittentin" genannt), begibt gem. § 10 Abs. (5a) Kreditwesengesetz (nachfolgend "KWG" genannt) nachrangige Inhaberteilschuldverschreibungen von 2009/2024 Ausgabe 645, im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 101.000.000,00

(in Worten: Euro einhundertundeine Million)

(nachfolgend die "Anleihe" oder die "Teilschuldverschreibungen" genannt); diese sind eingeteilt in 101.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 1.000,00.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG ("CBF") hinterlegt ist. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und der Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear") übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 02. Dezember 2009 an mit 6,50% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jeweils nachträglich am 02. Dezember eines jeden Jahres, erstmals am 02. Dezember 2010 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 3) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag. Wenn Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr berechnet werden müssen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251).
- (2) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Fälligkeitstag Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 02. Dezember 2024 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen ist, vorbehaltlich der nachstehenden außerordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin, ausgeschlossen.
- (2) Die Emittentin behält sich die fristlose Kündigung der Teilschuldverschreibungen für den Fall vor, dass die Mittel aus diesen Teilschuldverschreibungen nicht als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG anerkannt werden können oder deren Anerkennung als Eigenmittel im Sinne von § 10 Absatz (5a) KWG entfällt.
- (3) Weiterhin kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen fristlos kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit Zins- oder Tilgungszahlungen auf Teilschuldverschreibungen mit Nachrangabrede führt als zum Zeitpunkt ihrer Begebung. Die Emittentin wird von ihrem Kündigungsrecht nur Gebrauch machen, wenn das eingezahlte Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status Nachrangigkeit

- (1) Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Das aufgrund der Teilschuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückerstattet.
- (2) Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten aus diesen Teilschuldverschreibungen werden durch die Emittentin oder durch Dritte keine vertraglichen Sicherheiten gestellt. Früher oder künftig im

Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Forderungen aus diesen Teilschuldverschreibungen.

- (4) Nachträglich können der in Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die in § 3 Absatz (1) genannte Laufzeit nicht verkürzt werden. Ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige Rückzahlung ist, außer in den Fällen des § 10 Absatz (5a) Satz 6 KWG, der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger, Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden soweit erforderlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form veröffentlicht. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, 09. November 2009

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank